

Hebesatzsatzung der Gemeinde Kottmar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar in seiner Sitzung am 07.01.2013 unter Beschluss-Nummer 8-1/13 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
auf 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 400 v.H.der Steuermessbeträge und
2. für die Gewerbesteuer
auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Die im § 1 genannten Hebesätze treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Kottmar, den 07.01.2013

Höhne
Amtsverweserin

